

Präsidium  
Die Präsidentin

 **FACH  
HOCHSCHULE  
LÜBECK**  
University of Applied Sciences

Fachhochschule Lübeck · Mönkhofer Weg 239 · 23562 Lübeck

An das  
Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Referat III B3  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Präsidium  
Mönkhofer Weg 239  
[Dienstgebäude 36]  
23562 Lübeck

Telefon +49 451 300-5001  
Fax +49 451 300-5082

praesidentin@fh-luebeck.de  
www.fh-luebeck.de

Mein Zeichen:

Datum: 23.02.2017

**Betreff: Rückmeldung zum Referentenentwurf zum UrhWissG vom 2.2.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir, die Fachhochschule Lübeck, uns für die Belange des Lernens in der digitalen Gesellschaft ausdrücklich der bei Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der Universität Osnabrück anschließen. Das dort durchgeführte „Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG“ konnte nachdrücklich zeigen, welch schweren Schaden eine Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG dem Einsatz digitaler Lerntechnologien an Hochschulen zufügt und lässt ahnen, welche negativen Folgen sie zukünftig für die aktuellen Anstrengungen zur Hochschuldigitalisierung haben wird.

Die Fachhochschule Lübeck begrüßt im aktuellen Referentenentwurf des BMJV insbesondere:

**Separate Erlaubnisregelungen** des Referentenentwurfs z.B. §60a Abs. 1 UrhG-E, die einerseits besser als eine allgemeine Wissenschaftsschranke rechtliche Auseinandersetzungen minimieren, andererseits klärend das bestehende Richterrecht, das zu einem komplexen Regelwerk geführt hat, ablösen. Wissenschaft, Forschung und Bildung haben insoweit andere Ansprüche an ein funktionierendes Urheberrecht als der übrige kommerzialisierte Markt.


Den **Vorrang gesetzlicher Nutzungsbefugnisse** (Schranken) von vertraglichen Vereinbarungen, siehe § 60g Abs. 1 UrhG-E, da eine Vorrangregelung für Verlagsangebote den bisherigen §52a UrhG langfristig aushebeln würde, zumal sich bereits zeigt, dass durch solche Angebote (z.B. Booktext-Semesterapparat) nach und nach viele namenhafte Verlage ihre Werke zu erheblich höheren Preisen auf den Markt bringen.

Die **Begrenzung der Ausnahmeregelung auf Schulbücher**, nicht aber auf Lehrbücher, siehe § 60a Abs. 3 UrhG-E, da Lehrbücher je nach Disziplin sehr unterschiedlich gestaltet sind, viele Mischformen aus Lehrbuch und wissenschaftlichem Werk existieren und bei einer Bevorzugung des wissenschaftlichen Lehrbuchs gegenüber anderen Materialien die Gefahr von Abgrenzungstreitverfahren bestünde.

Der **Verzicht auf eine Ermittlung der Vergütungshöhe** durch die Einzelmeldung, da eine Ermittlung der angemessenen Vergütung anhand von Stichproben entsprechend § 60h Abs. 3 UrhG-E sehr genaue Hinweise über die Nutzung von Literatur in der Gesamtheit der Hochschulen liefert. Sie ist verglichen mit der Einzelmeldung deutlich preiswerter zu organisieren und steht, anders als die Einzelmeldung, in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag aus der Bereitstellungstatieme. Auch im Rahmen einer Pauschalregelung können so Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für die Nutzung Ihrer Werke im Rahmen von Lehre und Forschung fair und angemessen vergütet werden.

Weiterhin ist anzumerken, dass sich die Fachhochschule Lübeck stark macht für Open Educational Resources als frei teilbare und verwendbare Materialien und Artefakte und dieses in verschiedenen Drittmittelprojekten (z.B. im BMBF-Programm der offenen Hochschule) erfolgreich einsetzt. Mit entsprechenden Lizenzen versehen können Lehrende somit moderne und interessante Lehrangebote konzipieren und anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Muriel Helbig  
Präsidentin